

09.12.88

In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Achten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Punkt der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat

1. festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1
des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf,

und

2. dem Gesetz zuzustimmen.

Ausgeliefert am 9. DEZ. 1988